



ISL e.V.
Leipziger Str. 61
10117 Berlin
leitung@isl-ev.de

bbe e.V. und jumemb
Herrenstr. 8
30159 Hannover
hannover@behinderte-eltern.de
info@jumemb.de

ISL e.V., jumemb e.V. i.G. und bbe e.V. sind Mitglieder des Deutschen Behindertenrates und der LIGA Selbstvertretung

BMBFSFJ - [REDACTED]

[REDACTED]
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Stellungnahme zum Entwurf des 1. Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)

Vorbemerkung:

Die Stellungnahme wurde erarbeitet durch die Selbstvertretung junger Menschen mit Behinderung – jumemb (e.V. i.G.), dem Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e.V. und der Interessenvertretung selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL. Im Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ haben wir bereits mehrere Stellungnahmen in Zusammenarbeit mit dem DBR eingebracht, auf die wir hier noch einmal verweisen möchten (<https://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00136005D1702643380.pdf>).

Grundsätzlich begrüßen wir noch immer die Absicht, alle Leistungen für Kinder- und Jugendliche in einem Gesetzbuch zu regeln und damit Verwaltungskosten, Bürokratie für Familien und damit unnötigen Stress für Eltern und Kinder abzubauen. Die Vereinheitlichung bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, der Verweis auf bereits vorhandene Gutachten und Bescheinigungen, das Verbandsklagerecht und die Verweise auf die weitere Geltung des SGB IX für die Teilhabeleistungen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung begrüßen wir. Wir haben erfreut festgestellt, dass einige Anregungen unserer Stellungnahme vom 1.10.24 zum Referentenentwurf IKJHG vom 16.9.24 in den aktuellen Entwurf des 1. KJHSRG einbezogen wurden. Andere sind allerdings in diesem Zeitraum wieder herausgenommen worden.

Aber: Die Einschränkungen ausgerechnet der personenzentrierten Leistungen – z.B. durch die Installation von Bildungsassistenz als „infrastrukturellen Bildungsangeboten“, sehen wir als Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention an. Wir sehen die Gefahr, dass von der **ursprünglichen Idee der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe aufgrund des vorrangigen Ziels der Kosten- und Ressourceneinsparung in der Umsetzung nicht mehr viel übrigbleibt** und gerade in strukturschwachen Ländern und Kommunen sogar deutliche Verschlechterungen drohen.

Dass im Rahmen der vorgeschlagenen infrastrukturellen Maßnahmen bei Bildungsassistenz und auch bei Hilfen zur Erziehung ein massiver Abbau der bisherigen Leistungen geplant ist, zeigt sich in der Berechnung der Kosten im Entwurf des KJHSRG: Bei § 80 a sind die Folgekosten mit „geringfügig (geringfügiger Aufwand pro Fall)“ beschrieben und damit ohne finanzielle Absicherung hinterlegt. Wir befürchten, die vorgeschlagenen Lösungen führen zu einer Verschlechterung der Teilhabe von jungen Menschen mit behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfen. Personenzentrierte Hilfen und das Recht, diese inklusive einer individuellen Leistungsplanung zu beantragen, werden sogar eingeschränkt, wenn eine Kommune der Meinung ist, sie hätte genügend Schulen und Hochschulen mit einem Pool an Bildungsassistenz ausgestattet.

Die Bewusstseinsbildung, dass es sich um Leistungen handelt, die ein Menschenrecht auf gleichberechtigte Teilhabe sichern soll, fehlt im Gesetz. Es darf nicht zur weiteren Exklusion durch Sonderschulen, Werkstätten (WfbM) und besondere Wohnformen für junge Menschen mit Behinderung kommen, wenn in Zeiten knapper werdender öffentlicher Gelder die infrastrukturellen Maßnahmen in den Kommunen nicht rechtzeitig geplant, finanziert und umgesetzt wurden. Teilhabeleistungen sind kein Luxus, Deutschland hat sich bereits 2009 zur Einhaltung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung verpflichtet.

Am Umgang mit uns Menschen mit behinderungsbedingtem Unterstützungsbedarf bemisst sich der Wert unserer Gesellschaft. Eine demokratische Gesellschaft misst sich insbesondere daran, dass alle Menschen in allen Lebensbereichen teilhaben können. An Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sparen zu wollen, daran darf sich keine Regierung Deutschlands mehr beteiligen. Das gebietet unser Grundgesetz und die UN-Behindertenrechtskonvention und nicht zuletzt die Erfahrungen aus der Geschichte unseres Landes.

In der Gesetzesbegründung ist zu lesen, dass durch diese Reform über die kommenden Jahre eine Kostenersparnis von mehreren Milliarden Euro (2,7 Mrd. pro Jahr bis 2036) erreicht werden soll. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe wird durch die Zusammenlegung verdreifacht! Wie kann unter diesem Sparzwang gewährleistet werden, dass die Teilhabeleistungen aller Kinder und Jugendlichen mit allen Behinderungen aus den verringerten Ressourcen gesichert werden?

Wir leben in einer noch immer nicht barrierefreien und in vielen Lebensbereichen nicht inklusiven Gesellschaft. Diese schlecht ausgestatteten infrastrukturellen Voraussetzungen mit noch weniger finanziellen Ressourcen auszustatten und das auch noch mit der UN-BRK zu begründen, empfinden wir als zynisch. Deshalb lehnen wir als Selbstvertretungsverbände behinderter Menschen den hier vorliegenden Entwurf komplett ab, da dieser an der Zielstellung

gemessen, einen massiven Angriff auf das Recht auf Bildung, auf gleichberechtigte, selbstbestimmte Teilhabe und auf personenzentrierte Unterstützung darstellt.

Im Folgenden ergeben sich für uns als Selbstvertretungsorganisationen folgende Anmerkungen und Vorschläge als Voraussetzung für eine Unterstützung der Strukturreform:

Änderung von § 1

Zwar wird in § 1 Absatz 1 die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe als Gesetzesziel aufgenommen, die Wiedergabe der Zielsetzung des SGB IX aber bleibt aus. Hiermit ist auch das Selbstbestimmungsrecht und Vermeidung bzw. der Abbau von Benachteiligung in das Gesetz mitaufzunehmen.

§ 10 b Verfahrenslotse

Verfahrenslotsen sollen künftig bei allen Teilhabeleistungen (nicht nur zur Eingliederungshilfe) unterstützen und beraten, das ist zu begrüßen. Da sie als Bestandteil der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe aber nicht wirklich unabhängig arbeiten, müssen darüber hinaus weiterhin die Beratungsstellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®) auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ansprechbar bleiben. Diese doppelte Beratungsleistung wäre nicht nötig, wenn die Kosten für die Verfahrenslotsen direkt den Beratungsstellen nach § 32 SGB IX zur Verfügung gestellt würden. So wäre auch möglich, dass mehr unabhängige Peer-Beratung für junge Menschen mit Behinderung barrierefrei angeboten werden kann.

§ 27 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Zu begrüßen ist eine bessere Zusammenarbeit dieser drei Hilfearten, damit sowohl Eltern behinderter Kinder als auch Eltern mit Behinderung **bei Bedarf** diese Hilfen aus einer Hand beziehen können. Es muss aber trotzdem möglich bleiben, z.B. Assistenz für ein Kind mit Behinderung im Freizeitbereich von einem Anbieter zu nutzen und ggf. erzieherische Hilfe vorübergehend auch von einer Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Beides kann, muss aber nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen und kann sich unter Umständen auch auf unterschiedliche Kinder der Familien beziehen.

Aus Sicht von Eltern mit Behinderung ist der vorrangige Verweis auf infrastrukturelle Hilfen vor Hilfen zur Erziehung besonders fragwürdig, weil die meisten Beratungsstellen bisher weder barrierefrei angeboten werden noch mit dem Thema Elternschaft und Behinderung vertraut sind.

Die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Hilfen zur Erziehung, sollte zu mehr Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe für erwachsenen Menschen mit Behinderung verpflichtet werden. Insbesondere wenn Menschen mit Behinderung **und damit auch psychisch und suchterkrankte Menschen Eltern** sind oder werden, bietet das SGB IX die Teilhabeleistung in Form von Assistenz bei der Betreuung und Versorgung der Kinder (§ 78 Abs 3 SGB IX) und damit Entlastung der gesamten Familie. Kinder und Jugendliche können damit vor Parentifizierung ge-

schützt werden. Die Kinder- und Jugendhilfe wäre mit Verweis auf diese vorrangige Teilhabeleistung in der Lage, ihrer präventiven Verantwortung gerecht zu werden und kann den transgenerativen Kreislauf stoppen.

§ 35 a Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Absatz 2 Satz 4: Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Satz 1 Nummer 4 vor. Das würde bedeuten, dass Leistungen zur Rehabilitation, Teilhabe an Arbeit und Teilhabe an Bildung den Leistungen zur sozialen Teilhabe vorgehen. Dies sind alles Lebensbereiche, die gleichberechtigt nebeneinander existieren. Besteht hier die Gefahr, dass bei Beantragung von Freizeitassistenz zum Beispiel erst stationäre Rehabilitation beantragt werden muss? Dass selbstbestimmte Freizeitassistenz – also soziale Teilhabe – für Kinder und Jugendliche mit Behinderung wichtig für die altersgerechte Entwicklung und Ablösung vom Elternhaus ist, wurde erst kürzlich gerichtlich bestätigt. Siehe Sozialgericht Lüneburg v. 12.02.2025, Az.: S 38 SO 9/22.

Absatz 6: Das persönliche Budget muss am individuellen Assistenzbedarf ausgerichtet sein und vom Jugendhilfeträger auch trägerübergreifend gemeinsam mit Leistungen nach anderen SGB erbracht werden, wenn dieser die überwiegenden Leistungen erbringt.

§ 35 d Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Es ist nicht zu erschließen, weshalb hier eine Einschränkung auf bestimmte Ganztagesangebote erfolgt: Vielmehr müssten hier doch alle Formen der Ganztagesbetreuung den Leistungen zur Teilhabe an Bildung zugeordnet werden, denn so ist doch zum Beispiel auch Hausaufgabenbetreuung Teil des Schulalltags der Kinder. Grundsätzlich ist hier im SGB VIII auch eine Orientierung an § 75 SGB IX wichtig, wo Teilhabe an Bildung umfassend beschrieben ist.

Absatz 1 Satz 2: Kinder und Jugendliche, die ihre Hilfsmittel (z.B. Sprachcomputer wie „Talker“) **nicht oder nicht allein** aufbauen oder bedienen können, werden durch die Regelung diskriminiert und ihnen wird dadurch das Recht auf gleichberechtigte Bildung verweigert. Vorschlag der Ergänzung: „Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person oder **die leistungsberechtigte Person unterstützende Assistenzperson** das Hilfsmittel bedienen kann.“

Zum Thema Pooling:

Als Selbstvertretungsorganisationen sehen wir generell folgende Problematik: Hinter dem Vorschlag des infrastrukturellen Bildungsangebotes ist einzig die vermeintliche Kostenersparnis der motivierende Faktor, einen solchen Vorschlag überhaupt zu unterbreiten – nicht aber die geltende Personenzentrierung (SGB IX) und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 5 zur Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung, Art. 19 zum Anspruch auf individuelle

Unterstützungsleistungen und Art. 24 zur inklusiven Bildung und individueller Unterstützung). Den Entwurf überhaupt mit der UN-Behindertenrechtskonvention zu begründen ist eine Farce.

Faktisch führt der sehr wage Vorschlag der infrastrukturellen Angebote dazu, dass der individuelle Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderung auf Teilhabe und Erreichung ihrer ganz individuellen Teilhabeziele komplett beschnitten wird.

Wenn Bildungsassistenz vorrangig gepoolt werden soll, müssten alle individuellen Bedarfe hier summiert werden, damit man annähernd von einer Bedarfsdeckung ausgehen kann.

Wenn Bildungsassistenz vorrangig gepoolt angeboten werden soll, wäre es auch notwendig, dass alle Assistenzkräfte im Pool mit allen Hilfsmitteln vertraut sind – das heißt, die notwendige Unterweisung und Anleitung zum Gebrauch von allen in der jeweiligen Bildungseinrichtung benötigten Hilfsmitteln und Handgriffen müssten nach § 35d immer für alle Assistenzkräfte aus dem Pool finanziert werden. Das halten wir für eine kostenintensive Maßnahme, die die Teilhabe jedoch nicht verbessert. Besser wäre, die Ressourcen in die individuelle Assistenz der leistungsberechtigten Person zu investieren, statt im Pool **alle Kompetenzen** und Ressourcen vorhalten zu müssen.

Außerdem ist zu beachten, dass viele Kinder, sei es Kinder aus dem Autismusspektrum oder mit Traumataerfahrung auf eine verlässliche und konstante Assistenzperson angewiesen sind, ebenso Kinder die körpernahe Unterstützung brauchen, sei es beim Ankleiden usw. Die Individualität und die Selbstbestimmung der Kinder fallen hier komplett hinten runter, das Fernbleiben oder gar der Ausschluss aus Kita oder dem Unterricht aufgrund des Mangels passender Assistenz wird damit vermehrt Realität werden für viele Kinder.

Außerdem sollte beachtet werden: Viele Kinder und Jugendliche machen nach dem Schulabschluss ein Orientierungsjahr (z.B. Bundesfreiwilligenjahr, Freiwilliges Jahr, Au-pair, Work und Travel), das mitunter sogar als Voraussetzung für weitere Bildungswege anerkannt wird. Das muss bei Bewilligung weiterer Teilhabeleistungen berücksichtigt werden.

Absatz 2, 2: Die Bedingung „in dieselbe fachliche Richtung weiterführt“ schließt Menschen mit Behinderung von einem Studiengangwechsel aus. Damit werden junge Menschen mit Behinderung diskriminiert, indem ihnen das Wunsch- und Wahlrecht auf eine zu ihnen passende Berufswahl eingeschränkt wird.

Wir plädieren dafür, den Absatz 4, in dem die Hilfeplanung gestrichen wird bei Unterstützung aus dem infrastrukturellen Angebot und die individuelle Leistung nur in Ausnahmefällen gewährt wird, zu streichen.

Die im Gesetzesentwurf anvisierte Kostenersparnis und das, wenn auch vage, beschriebene infrastrukturelle Bildungsangebot zeigen deutlich: Eine bewusste Benachteiligung behinderter junger Menschen wird in Kauf genommen, um die Kommunen zu entlasten.

§ 35 e Abs. 1 Leistungen zur Beschäftigung

Wir kritisieren hier deutlich den Ansatz, in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zuerst die Förderung in exkludierenden Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) aufzuführen. Alle jungen Menschen müssen die Möglichkeit bekommen, eine inklusive Ausbildung machen zu können, um später eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden zu können. Wenn schon vor dem 18. Lebensjahr im Gesetz der Weg in eine WfbM als **erste** Fördermöglichkeit im Bereich Beschäftigung aufgeführt wird, sind Wege in ein inklusives Leben oft nicht mehr offen.

Vorschlag: Förderung der WfbM sollte erst als letzte Fördermöglichkeit stehen. Eine Ausbildungsvergütung, analog der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, und das Fördern des Budgets für Ausbildung, sind aus Sicht der Selbstvertretung Bedingung für diese Art der Bildungsförderung.

§ 35 e Abs. 2 Leistungen zur Beschäftigung - Hilfsmittel

Siehe Vorschlag zu § 35 d Abs. 1, 2.

§ 35 f Abs. 6 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Begleitpersonen bei der Krankenhausbehandlung sind nicht nur Eltern oder Geschwister oder Assistenzkräfte. Hier fehlen Großeltern, Pflegeeltern und sonstige vertraute verwandte und nicht verwandte nahestehende Personen, die auch sonst in die Pflege und Betreuung des Kindes involviert sind.

Des Weiteren schließen wir uns in diesem Punkt der Stellungnahme des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes an, den § 35 Abs. 4 zu streichen.

§ 35 i Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

Leistungen zur Sozialen Teilhabe wie Assistenz zur Alltagsbewältigung, Kommunikation und Mobilität können nach § 35 a Abs. 5 nur **mit Zustimmung der Leistungsberechtigten** in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen. Soziale Teilhabe des einzelnen Kindes oder Jugendlichen darf nicht durch zu gering bemessene Pauschalen eingeschränkt werden. Da sich beim Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen die Assistenzbedarfe sehr schnell ändern können, darf das Recht jedes Kindes und Jugendlichen nicht eingeschränkt werden, von der pauschalen Geldleistung zur individuell bemessenen Sachleistung oder der Auszahlung eines am konkreten Bedarf orientierten persönlichen Budgets zu wechseln. Die Zustimmung zur pauschalen Geldleistung muss seitens der Leistungsberechtigten und der Personensorgeberechtigten jederzeit widerrufbar bleiben.

Junge Menschen mit Behinderung fragen sich, wer definiert, was zumutbar ist. Die Leistungsberechtigten und bei jüngeren Kindern mit Behinderung die Sorgeberechtigten sind zwingend in solche Entscheidungen einzubinden. Das Wunsch- und Wahlrecht ist hier ebenso anzuwenden.

§ 36 Abs. 1 Satz 3 Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung

„Feststellungen über den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen unter Einbeziehung seines engeren sozialen Umfelds“: Was ist damit genau gemeint? Geht es um die Einbeziehung des nahen Umfelds bei der Feststellung der Bedarfe – oder um die Einbeziehung in die Leistungserbringung? Insbesondere Jugendliche mit Behinderung benötigen zur Ablösung aus dem Elternhaus Assistenzen für Soziale Teilhabe, die nicht aus der Familie sind.

§ 36 a Hilfe- und Leistungsplan

— Absatz 2 Satz 1: „Der Hilfe- und Leistungsplan enthält Feststellungen über den Bedarf, die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten, die zu gewährende Art der Hilfe oder Leistung sowie deren notwendige Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer.“ Was ist damit gemeint? Siehe oben § 36 Abs 1 Satz 3.

Absatz 3: „Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans sowie bei der Durchführung der Hilfe oder Leistung Rechnung getragen werden.“ Hier muss klargestellt werden, was ist damit konkret gemeint ist. Es muss darum gehen, dass Leistungen zur Teilhabe immer so erbracht werden, dass Leistungsberechtigte und deren Geschwister ein Recht auf altersgerechte Entwicklung haben und Geschwister nicht als Assistenzpersonen (Young Carer) missbraucht werden. Damit Eltern auch Zeit für all ihre Kinder haben, brauchen Kinder und Jugendliche mit Behinderung bedarfsdeckende Freizeitassistenz, um sich entwickeln und die Ablösung vom Elternhaus altersgerecht gestalten zu können. Siehe Sozialgericht Lüneburg v. 12.02.2025, Az.: S 38 SO 9/22. Das gewährleistet auch die altersgerechte Entwicklung der Geschwisterkinder. Bei mehreren Kindern im Haushalt benötigen Eltern mit Pflegeverantwortung aufgrund der Behinderung eines Kindes alltagsentlastende Hilfen wie Haushaltshilfen, damit kein Kind in der Familie auf die Fürsorge der Eltern verzichten muss. Diese Hilfen müssen an der Anzahl der Kinder insgesamt bemessen sein. Die Pflegeversicherung leistet bisher nur Haushaltshilfe für den Bedarf des Kindes mit Behinderung – unabhängig von der Familiengröße insgesamt.

—

§ 38 a Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

In Absatz 1 werden bereits vorhandene Gutachten, ärztliche Stellungnahmen (die keine Aussagen zum Teilhabebedarf treffen können) oder vergleichbare Bescheinigungen erwähnt – nicht aber ein ggf. bereits vorhandener Schwerbehindertenausweis oder das vorliegende Gutachten

für den bestehenden Pflegegrad. Diese sollten hier namentlich mit aufgeführt werden, um Doppelbegutachtungen zu vermeiden und damit sowohl Zeit, Verwaltungskosten und wiederholte körperliche und seelische Untersuchungen zu vermeiden. Letzteres dient aktiv der Prävention zum Kinderschutz und Schutz vor Retraumatisierung insbesondere bei sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen.

In Absatz 1 wird im letzten Satz nur von Personensorgeberechtigten gesprochen. Auch antragstellende Kinder und Jugendliche selbst können bei Teilhabeleistungen entsprechende Unterlagen beibringen. Wir bitten hier um Ergänzung: „Der Berechtigte oder die Personensorgeberechtigten [...].“

Generell wird in § 38 a deutlich, wie sehr noch ein medizinisches Verständnis in diesem Entwurf vorherrscht, dabei sagt eine Diagnose allein noch nichts über einen Teilhabebedarf aus. Vielmehr braucht es Kontextfaktoren, die sich aus der Wechselwirkung der Beeinträchtigung mit umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren ergeben, siehe dazu auch Art. 1 Satz 2 UN-BRK und § 2 Abs. 1 SGB IX.

§ 38 c Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Abs 1 Satz 2: Hier muss für die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts neben der pauschalen Geldleistung auch das Recht auf die Wahl eines Persönlichen Budgets ergänzt werden.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

Der Übergang ab 18 Jahren zur SGB IX-Leistung für Erwachsene betrifft viele junge Menschen mit Behinderung mitten im Lebensabschnitt Ausbildung oder Studium. Wenn hier ohne Übergangsregelung Leistungen nach SGB VIII wegfallen und keine automatische Übernahme der Leistungen bis Ausbildungsende oder Studienabschluss erfolgt, ist die Teilhabe an Bildung gefährdet. Vorschlag: Klare Übergangsregelung schaffen, dass der öffentliche Jugendhilfeträger die Leistungen bis zum Abschluss der Ausbildung oder des Studiums leistet und/oder sich die Kosten beim anschließenden Leistungsträger direkt erstatten lässt, ohne dass die Leistungsberechtigten einen neuen Antrag stellen müssen.

§ 80 a Bildungsassistenz

Zusätzlich zur bereits genannten Kritik an den „infrastrukturellen Bildungsangeboten“ unter § 35 d muss noch hinzugefügt werden, dass es zur Teilhabe an Bildung überhaupt erst eine inklusive Infrastruktur braucht: Unsere Forderungen seit Jahren und Jahrzehnten zu den Behindertengleichstellungsgesetzen, baurechtlichen Vorgaben oder den Schulgesetzen bezüglich eines besseren barrierefreien Ausbaus scheiterten bzw. scheitern immer noch an staatlicher Stelle. Somit bleibt unserer Ansicht nach die Verankerung der Bildungsassistenz eine leere

Hülle: Die Regelung lässt uns Verbände mit maximaler Unklarheit zurück und lässt mal wieder einen Wildwuchs an möglichen Länderregelungen erahnen. Das ist nicht im Sinne einer qualitativen und bedarfsdeckenden Bildung der jungen Menschen mit Behinderungen.

Eine infrastrukturelle Poolinglösung allein kann nicht für alle Leistungsberechtigten angewandt werden, sondern der individuelle Assistenzbedarf insbesondere bei Kommunikation (z.B. Gebärdensprache, Unterstützte Kommunikation), körpernaher Assistenz wie Intimpflege oder bei Kindern im Autismusspektrum oder mit PTBS muss an erster Stelle stehen, um Bildung zu ermöglichen und präventiven Gewaltschutz gewährleisten zu können. Leistungen zur Teilhabe sollen deshalb nach den individuellen Bedarfen erbracht werden. Die Leistungsberechtigten müssen bei dieser Entscheidung mitbestimmen.

Bei Leistungskontrollen und Abschlussprüfungen muss sichergestellt werden, dass Leistungsrechte, die Assistenzbedarf haben, die Leistungstests und Prüfungen mit der Assistenzperson ablegen kann, die sich mit den benötigten Hilfsmitteln und der Kommunikationsform auskennen und in der Assistenzerbringung für diesen einzelnen Berechtigten erfahren ist.

Eine Bildungsassistenz muss nicht zwingend einen erzieherischen Anlass haben – im Gegenteil haben zwei Drittel der Kinder (körper- und sinnesbehinderte und Kinder mit Lernschwierigkeiten) in der Regel keinen erzieherischen Assistenzbedarf im Lebensbereich Schule.

§ 108 Abs. 2 SGB VIII – Kostenheranziehung

Dieser Absatz lässt uns in seiner Unbestimmtheit erahnen, dass es zu mehr finanziellen Belastungen für Familien kommt, denn nur zwei Bereiche – Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben/zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Vorbereitung auf das Arbeitsleben – werden von der Kostenheranziehung ausgeschlossen. Behinderung ist schon jetzt ein Armutsrisiko. Daher lehnen wir weitere Belastungen in den genannten Neuregelungen entschieden ab und verweisen auf den UN-Fachausschuss, der in seinen Abschließenden Bemerkungen zur Staatenprüfung vom 3.10.2023 in Ziffer 16 b schreibt, dass alle behinderungsrelevanten Kosten für ambulante oder stationäre Leistungen von Kindern mit Behinderungen vom Staat zu tragen sind.

Der Wechsel aller Kinder mit Behinderung ins SGB VIII würde dazu führen, dass Eltern für den Kitabesuch oder die Schulausbildung allein aufgrund der Behinderung ihres Kindes zusätzlich zu den Kita-Beiträgen Kostenbeiträge aufbringen müssen, obwohl zum Beispiel Schulpflicht besteht. **Diese unzumutbare Benachteiligung ist weder mit dem Grundgesetz noch mit Art. 24 der UN-BRK vereinbar. Eine deutliche Verschlechterung ist die regelhafte Heranziehung des Kindergeldes. In § 91 müssen daher alle Teilhabeleistungen ausdrücklich beitragsfrei gestellt werden.**

Sozialgerichtsgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichtsbarkeit muss für Teilhabeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig werden, wie es im Koalitionsvertrag beschlossen wurde. Der jetzt vorgesehene Wechsel in die Verwaltungsgerichtsbarkeit steht dem Gedanken, alle Hilfen aus einer Hand zu erbringen entgegen, weil junge Menschen mit Behinderung schon bei der Feststellung einer Behinderung, beim Aufwachsen, insbesondere aber auch im Übergang zu Ausbildung und Studium viele andere Leistungen erhalten, die der Sozialgerichtsbarkeit unterliegen: SGB III, SGB V, SGB VII, SGB XI, SGB XII, SGB XIV. Im aktuellen Gesetzentwurf wird er als Absicht formuliert, aber nicht im Gesetz geregelt. Dafür erforderlich ist eine Rechtswegzuweisung in § 51 SGG.

Schlussbemerkung

Unsere Gesamtbewertung zum jetzigen Entwurf fällt ablehnend aus. Die anvisierte Reform muss mit ihrem Inkrafttreten funktionieren. **Der jetzige Entwurf geht zu Lasten behinderter Kinder und ihrer Familien, sichert kein bedarfsgerechtes Teilhaberecht und steht den Standards des SGB IX und der UN-Behinderten- und Kinderrechtskonvention an zu vielen Stellen entgegen.**

Mit freundlichen Grüßen

Wiebke Schär L. Fendt KL. B.

Wiebke Schär, Lilith Fendt und Kerstin Blochberger

Im Auftrag der Vorstände von

ISL e.V., jumemb e.V. i.G. und bbe e.V.

16. April 2026

Anhang: Stellungnahme vom 16.9.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf IKJHG vom 16.9.24 vom 1.10.24

Gern kommen die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland – ISL e. V., der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e. V. gemeinsam mit der bundesweiten Selbstvertretungsgruppe junger Menschen mit Beeinträchtigung - jumemb der Bitte nach, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf IKJHG schriftlich einzureichen. Im Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ haben wir bereits mehrere Stellungnahmen in Zusammenarbeit mit dem DBR eingebracht, auf die wir hier noch einmal verweisen möchten (<https://www.deutscher-behinderten-rat.de/mime/00136005D1702643380.pdf>). Im Januar 2024 haben sich junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien intensiv über eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe Gedanken gemacht (Ergebnisse siehe www.jumemb.de). Die von ihnen formulierten Bedingungen greifen wir in der Stellungnahme auf und vergleichen sie mit dem vorliegenden Referentenentwurf IKJHG. Wir verzichten hier in dieser Stellungnahme aus Gründen der Barrierefreiheit für junge Menschen mit Behinderung weitgehend auf eine Darstellung der konkreten juristischen Änderungsvorschläge für den IKJHG-Referentenentwurf. Wir verweisen dafür auf die ausführlichere Stellungnahme des DBSV e. V. mit konkreten Änderungsvorschlägen zum Referentenentwurf für das IKJHG.

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme im ersten Teil auf die Situation von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien. Im 2. Teil der Stellungnahme gehen wir auf die Situation von Eltern mit Behinderung in der Inklusiven Kinder und Jugendhilfe ein.

Junge Menschen mit Behinderung in der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Die größte Hürde, die viel zu viel Bürokratie für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien verursacht, ist die immer mehr ausdifferenzierte Versäulung des Systems der Leistungen für Menschen mit Behinderung. Diese soll mit dem Referentenentwurf zum IKJHG für den Bereich der Teilhabeleistung Eingliederungshilfe beseitigt soll. Diese Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung begrüßen wir ausdrücklich.

Die Schnittstellen zu Pflege-, Krankenkassen-, BG- oder SGB XIV-Leistungen bestimmen bei einigen Kindern aber weiterhin den Alltag, bei Jugendlichen kommen Rehaträger dazu, die für die Ausbildungs- und Berufsförderung zuständig sind. Deshalb wird die Jugendhilfe nur inklusiv, wenn die Mitarbeitenden der Jugendämter mit den anderen Rehaträgern eng zusammenarbeiten und deren Leistungen für Kinder- und Jugendliche kennen. Die Verstärkung der Verfahrenslots*innen über 2028 hinaus begrüßen wir deshalb, auch deren aktive Beteiligung in der Jugendhilfeplanung. Insbesondere für den Übergang ins Erwachsenenalter ist im IKJHG die Beratungspflicht durch die Verfahrenslots*innen und die Mitarbeitenden der Jugendämter über die Angebote der EUTBs klarer festzuschreiben.

Wir begrüßen, dass im Referentenentwurf IKJHG die Regelungen des SGB IX für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Art der Behinderung weitgehend übernommen werden (wie z. B. Bedarfsermittlung nach ICF, Persönliches Budget, Assistenzleistungen). Es handelt sich bei Teilhabeleistungen um Nachteilsausgleiche, die eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleisten soll. Wichtig ist sowohl den jungen Menschen, als auch den Eltern, dass Teilhabeleistungen unabhängig vom Bedarf an Hilfen zur Erziehung gewährt werden. Ein Bedarf an Hilfen zur Erziehung kann in den Familien mit Teilhabebedarf auch bestehen, die grundsätzliche Vermutung ist aber weder sachgerecht, noch würde diese Unterstellung den präventiven Gedanken der Kinder- und Jugendhilfe fördern. Hier haben die Verfahrenslots*innen auch weiterhin eine hohe Verantwortung und können die jungen Menschen und ihre Familie bei der Beantragung der bedarfsgerechten Leistungen gut unterstützen.

Die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für Teilhabeleistungen wird ausdrücklich begrüßt. Eine Zuordnung zum Verwaltungsgericht wäre aufgrund der vielen Schnittstellen zu anderen Rehaleistungen ohne Mehraufwand nicht praktikabel.

Junge Menschen mit Behinderung begrüßen die kostenfreien ambulanten Leistungen insbesondere im Bereich der Freizeitassistenz, die ein selbstbestimmtes Erwachsenwerden sichern können. Unklar bleibt allerdings noch, wie der Kostenbeitrag bei behinderungsbedingter Internatsunterbringung zum Schul- oder Ausbildungsbesuch gestaltet wird. Hier braucht es dringend eine Klarstellung und Sicherung der SGB IX-Regelungen (siehe Stellungnahme des DBSV e. V.).

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe zur Mobilität und Wohnen sollte auf die Einkommens- und Vermögensgrenze ebenfalls verzichtet werden. Wenn junge Menschen behinderungsbedingt ein KfZ zur Erreichung einer Ausbildungs- und Studienorten benötigen, sind sie nicht in der Lage, dieses Fahrzeug in der Grundausstattung aus eigenem Ersparten zu finanzieren. Die Finanzierung allein des behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist dann nicht ausreichend. Die Kosten und der Personalaufwand für die Prüfung der Einkommens- und Vermögensgrenzen sind oftmals höher, als der Beitrag, den Leistungsberechtigte am Ende bei Übersteigung dieser Einkommens- und Vermögensgrenzen zahlen müssen. Darauf wies auch der UN-Fachausschuss hin.

Teilhabeleistungen sind ohne Sachgrund nicht zu befristen. Ein individuell festgelegter Zeitraum der Zielüberprüfung (IKJHG wie im SGB IX spätestens nach 2 Jahren) wurde von jungen Menschen mit unterschiedlichen Behinderung im Beteiligungsprozess mehrfach gefordert und wird ausdrücklich begrüßt. Im Bereich der Schulbegleitung und Freizeitassistenz wäre ein längerer Zeitraum angemessen – z. B. die gesamte Grundschul- oder Ausbildungszeit. Dadurch würde die Personalsuche für die Schulbegleitung erleichtert und die knappen Personalressourcen in der Verwaltung geschont. Auch bei Hilfen zur Erziehung kann ein individuell festgelegter Zeitraum der Zielüberprüfung sinnvoll sein.

Die Auszahlungsform aller regelmäßig wiederkehrenden Teilhabeleistungen sind auch im IKJHG durch das Jugendamt als Rehaträger über ein Persönliches Budget möglich. Dies gilt auch, wenn nur Eingliederungshilfeleistungen bewilligt werden. Wir schlagen deshalb vor, die Eingrenzung auf trägerübergreifende Persönliche Budgets im § 35 a Abs. 6 zu streichen, um das Wunsch und Wahlrecht hier nicht einzuschränken.

Beim Antrag auf Teilhabeleistungen kann neben vorhandenen Attesten, Rehaberichten und ärztliche Gutachten auch ein bereits vorhandener Schwerbehindertenausweis (bzw. dessen Feststellungsbescheid) eine behinderungsbedingte Teilhabebeeinträchtigung nachweisen. Dies sollte im Jugendamt bekannt sein und in der Gesetzesbegründung ebenfalls mit aufgenommen werden.

Junge Menschen mit Behinderung empfinden körperliche und seelische Begutachtungen grundsätzlich als Eingriff in ihre Privatsphäre, was großen Stress und Belastungen bis hin zur Retraumatisierung auslösen kann. Deshalb ist der Verzicht auf unnötige Wiederholungen sehr zu begrüßen. Die Begleitung durch Vertrauenspersonen und das Recht, Therapien auch mal aussetzen zu dürfen, schützt das Selbstwertgefühl junger Menschen und stärkt die Selbstbestimmung. Auch hinsichtlich der Prävention von Missbrauch und Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderung können hier bereits Grundlagen für eine gesunde Entwicklung der Selbstbehauptungskompetenz gelegt werden.

In manchen Regelungen des IKJHG-Entwurfs werden bei Teilhabeleistungen nur die Personensorgeberechtigten erwähnt, obwohl die jungen Menschen mit Behinderung selbst anspruchsberechtigt sind. Mit Volljährigkeit gibt es Personensorgeberechtigte gar nicht mehr.

Bei der Beteiligung der jungen Menschen mit Behinderung in all ihren Belangen ist es wichtig, auf allen Beteiligungsebenen Barrierefreiheit im umfänglichen Sinn herzustellen. Hier fehlt im § 4 a IKJHG noch die Verpflichtung der Kommunen, Länder und des Bundes, Beteiligung der Selbstvertretungsorganisa-

tion junger Menschen mit Behinderung in Gremien und Ausschüssen auch finanziell zu sichern. Die bisherigen Regelungen des KJSG reichen hier nicht aus, die Umsetzung scheitert nach den Erfahrungen der letzten Jahre an der unbestimmten Formulierung.

Unter Umständen sind Kinder mit Behinderung entwicklungsbedingt und Jugendliche aufgrund einer komplexen Behinderung nicht in der Lage, ihre benötigten Hilfsmittel selbst zu aufzubauen oder zu bedienen (z. B. Elektrorollstuhl für Kleinkinder, Talker für stark spastisch gelähmte junge Menschen). Deshalb benötigt es dringend eine Ergänzung in § 35 e (2) Satz 2 IKJHG: „Voraussetzung ist, dass der Leistungsberechtigte **oder seine Assistenzperson** das Hilfsmittel bedienen kann“.

Auch junge Volljährige mit Behinderung können Teilhabeleistungen nach § 41 IKJHG erhalten. Deshalb sind neben der Persönlichkeitsentwicklung auch deren „Teilhabebeeinträchtigungen“ zu ergänzen.

Jungen Menschen mit Behinderung legen Wert darauf, dass Fachkräfte der Jugendämter bei der Bedarfsermittlung auch hinsichtlich der Kenntnisse zu Teilhabeleistungen und Auswirkung einer Beeinträchtigung fachlich geschult sind. Bei den Weiterbildungen für das Fachpersonal im Jugendamt sollen Experten in eigener Sache (Menschen mit Behinderung) beteiligt werden.

Das Personal der freien Kinder- und Jugendhilfe muss persönlich geeignet sein, das ist schon aus Gründen des Kinderschutzes erforderlich. Die Notwendigkeit einer fachlichen Qualifikation kommt erst bei pädagogischen Teilhabebedarfen oder bei zusätzlichen Bedarfen an Hilfen zur Erziehung hinzu. Um umfangreiche Hilfen möglichst aus einer Hand erhalten zu können, müssen Qualifikationen andere Rehabereiche gegenseitig Anerkennung finden, auch für Leistungen des IKJHG.

Bei allen Assistenzleistungen sollte künftig eine Lohnersatzleistung für nahe Angehörige möglich sein. In Zeiten von Personalknappheit bei den Leistungserbringern entstehen immer Lücken, die Angehörige füllen müssen, um z. B. den Schulbesuch oder die Teilhabe Jugendlicher mit Behinderung zu sichern. Hier hat der Entwurf zum IKJHG noch keine Lösung gefunden, die wir aber dringend nötig finden, um die Angehörigen zu entlasten. Auch andere Entlastungsleistungen für Eltern finden junge Menschen mit Behinderung wichtig, damit Eltern und Geschwister gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Der Referentenentwurf IKJHG bietet eine gute Grundlage für erste Schritte hin zu einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung. Junge Menschen mit Behinderung weisen aber auch auf ihre spätere Elternrolle hin. Um später verantwortungsvolle Eltern werden zu können, wird Aufklärung und Beratung über die Teilhabeleistungen für Mütter und Väter mit Behinderung als sehr wichtig angesehen. Dies sollte bereits im Jugendalter ermöglicht werden.

Eltern mit Behinderung in der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Zu § 27 a Abs. 4 SGB VIII: Auch männliche Jugendliche können während eines Aufenthaltes in einer Einrichtung oder Pflegefamilie Elternteil werden und haben damit Umgangsrechte mit ihrem Kind. Hier empfehlen wir dringend eine Ergänzung hinsichtlich beider Elternrollen.

Bei der „Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes“ im Rahmen dieser Regelung fehlt der Verweis auf § 78 (3-6) SGB IX. Auch junge Menschen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und in Pflegefamilien können zum Hilfe zur Erziehungs-Bedarf zusätzlich behinderungsbedingten Teilhabebedarf bei der Betreuung und Versorgung des Kindes haben. Deshalb empfehlen wir dringend hier eine Klarstellung und Ergänzung.

Zu § 36 b (1) IKJHG: Es fehlt hier der Verweis auf die SGB IX Regelung, die auch jungen Müttern und Vätern mit Behinderung eine Gesamtplankonferenz (SGB IX) bzw. Leistungsplankonferenz (IKJHG) sichert, wenn sie Leistungen zur Betreuung und Versorgung ihrer Kinder beantragen. Vorschlag zur Ergänzung nach Satz 3:

„Wenn es sich um junge Mütter und Väter mit Behinderung handelt und diese Teilhabeleistungen zur Betreuung und Versorgung ihrer Kinder beantragen, gilt § 119 Abs. 4 entsprechend.“

Die Bedarfe von Eltern mit Behinderung und die Schnittstellen zu anderen Rehaleistungen wurden im Referentenentwurf IKJHG unserer Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigt. Eltern mit Suchterkrankungen und seelisch behinderte Eltern sind in den Hilfen zur Erziehung überproportional vertreten. Sie werden aber vom Jugendamt selten als Leistungsberechtigte für Teilhabeleistungen nach SGB IX wahrgenommen und dadurch werden sie beim Jugendamt auch nur selten über ihre Leistungsansprüche gegenüber anderen Rehaträgern beraten (z. B. der Elternassistenz nach § 78 Abs. 3-6 SGB IX). Eine verbindliche Beratungspflicht der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Eltern für solche Teilhabeleistungen aus dem SGB IX würde hier Abhilfe schaffen.

In den Veröffentlichungen des BMFSFJ zu Unterstützungsleistungen für Familien wird selten auf die Leistungen für Eltern mit Behinderung aus dem SGB IX hingewiesen (z. B. Familienportal oder www.pausentaste.de). Hier muss die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Prävention und des Kinderschutzes noch viel inklusiver werden, um alle Familien zu erreichen. Die Kinder- und Jugendhilfe kann dadurch spätere Leistungen der Hilfen zur Erziehung reduzieren.

Langfristig hilft dies auch den Kindern und Jugendlichen von Eltern mit Behinderung, die aufgrund mangelnder Information über Elternassistenz noch immer zu pflegenden Kindern- und Jugendlichen werden. Durch bessere Aufklärung über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern nach § 78 SGB IX können diese Kinder und Jugendliche altersgerecht aufwachsen. Sie müssen keine Parentifizierung erleben und sind dadurch als spätere Mütter und Väter besser in der Lage, ihren eigenen Kindern ein stabiles Aufwachsen zu ermöglichen.

Berlin und Hannover, den 1.10.24